

# BEKANNTMACHUNG

## der Samtgemeinde Harpstedt und der Mitgliedsgemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte und Winkelsett

Unter Hinweis auf meine nach § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S 477) am 12.05.2021 in der Kreiszeitung veröffentlichte Wahlbekanntmachung gebe ich folgendes bekannt:

Unter Ziff. **IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge** hat sich durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ vom 10.06.2021, in Kraft getreten am 19.06.2021, folgendes geändert:

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Harpstedt und für die Wahl zum Rat des Flecken Harpstedt von mindestens **8** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In den übrigen Mitgliedsgemeinden müssen die Wahlvorschläge von mindestens **4** Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Harpstedt, 21.06.2021

Ingo Fichter  
Samtgemeindewahlleiter